



GEMEINDE TÄGERIG

**GEMEINDE-
ORDNUNG**

Die Einwohnergemeinde 5522 Tägerig

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. ~~Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.~~¹⁾
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Kauf, Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000 pro Einzelfall
 - b) Begründung von Baurechten
 - c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum

V. Fakultatives Referendum

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung, welche seit dem 1. Juli 1981 in Kraft ist. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Gloor

R. Meier

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2004.
Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.
Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 15. März 2005.

1) Die Schulpflegen werden durch die Änderung der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2020, gültig ab 1. Januar 2022 aufgehoben.